

**Fallbericht**

22. Februar 2017

Titel:	Zentrale Vermarktung der Medienrechte an Spielen der Fußball Bundesliga
Branche:	Sport-Medienrechte
Aktenzeichen:	B 6 – 32/15
Datum der Entscheidung:	11. April 2016

Das Bundeskartellamt hat das Verfahren zur Überprüfung der zentralen Vermarktung der Medienrechte an Spielen der Fußball-Bundesliga und der 2. Bundesliga und des auf der Zentralvermarktung beruhenden Vermarktungsmodells für die Spielzeiten ab 2017/2018 durch die Entgegennahme von Verpflichtungszusagen gemäß § 32 b GWB abgeschlossen.

Die Rechte zur audiovisuellen Berichterstattung über die Fußballspiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden in Deutschland seit jeher zentral durch den Ligaverband vermarktet. Dem Ligaverband gehören alle Bundesligacclubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga an. Ihm steht sowohl satzungsmäßig als auch vertraglich das ausschließliche Vermarktungsrecht an den in Rede stehenden audiovisuellen Medienrechten zu. Die einzelnen Bundesligacclubs sind lediglich zu einer nachrangigen und zeitversetzten audiovisuellen Berichterstattung über die Bundesligaspiele ihrer Mannschaft befugt. Für die operative Durchführung der Vermarktung bedient sich der Ligaverband seiner 100%igen Tochter, der Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL).

Nach vorläufiger Beurteilung durch das Bundeskartellamt beschränken die Vereinbarung der Zentralvermarktung und des darauf beruhenden Vermarktungsmodells für die Spielzeiten ab 2017/18 den Wettbewerb auf den davon betroffenen Märkten und unterfallen daher dem Kartellverbot. Betroffen ist zum einen der Markt für nationale Medienrechte an ganzjährig ausgetragenen Fußballwettbewerben, an denen Vereine der Bundesliga und der 2. Bundesliga teilnehmen¹. Zum anderen handelt es sich um den nachgelagerten Markt für Pay-TV, der angesichts der sehr spezifischen Nachfrage nach Live-Berichterstattung über die Fußball-Bundesliga möglicherweise weiter in einen Markt für Bezahl-Video-Angebote für die Live-Übertragung von Premium-Sportereignissen oder für die Live-Übertragung von Fußball-

¹ siehe Fallbericht vom 12. Januar 2012 – Az. B6-114/10:

http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2012/B6-114-10.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bundesligaspielen zu unterteilen ist. Die genaue Marktabgrenzung hat das Bundeskartellamt offengelassen, da die wettbewerblichen Bedenken bei allen in Betracht kommenden Abgrenzungsvarianten bestehen.

Die Zentralvermarktung der Bundesligarechte durch die DFL stellt aus Sicht des Bundeskartellamtes keine bezweckte horizontale Kernbeschränkung durch einen institutionalisierten gemeinsamen Vertrieb der Rechte mit gemeinsamer Preisfestlegung und Innenausgleich dar. Denn auch bei Einzelvermarktung wäre ein Mindestmaß an Koordinierung und Aggregation für die Gestaltung von Vereins- und Ligaprodukten wahrscheinlich erforderlich. Wettbewerbsbeschränkend wirken sich aus Sicht des Bundeskartellamts jedoch die Exklusivität der Zentralvermarktung von ligabezogenen Produkten gegenüber vereinsbezogenen Produkten sowie insbesondere die mit der entstehenden Marktmacht verbundenen Möglichkeiten und Anreize zu einer Abschottung des nachgelagerten Pay-TV-Marktes aus, denen das Bundeskartellamt größeres Gewicht beigemessen hat als in der früheren Entscheidung aus dem Jahre 2012². Angesichts der Entwicklung der Marktverhältnisse und des Potentials des Internet schätzt das Bundeskartellamt mittlerweile als gewichtiger ein, dass durch die Institutionalisierung der Koordinierung bei dem Ligaverband und der DFL ein Anbieter der Rechte geschaffen wird, der mangels potentiellen Wettbewerbs auf dem relevanten Rechtemarkt inzwischen über ein Quasi-Monopol verfügt, zumindest aber erhebliche Marktmacht erhält. Diese Position ermöglicht dem Ligaverband über die Ausgestaltung des Vermarktungsmodells die Beschränkung des Zugangs zu den Rechten durch Verknappung des Rechteangebots sowie die Abschottung der nachgelagerten Märkte, indem die Marktzutrittsmöglichkeiten von Rechteerwerbern durch Ermöglichung eines Alleinerwerbs der Live-Rechte unter Ausschöpfung der maximalen Zahlungsbereitschaft des Erwerbers beschränkt werden. Mit der Fortentwicklung der technischen und kommerziellen Möglichkeiten des Internet³ führt diese Abschottungstendenz der Zentralvermarktung auch zu einer Beschränkung des Innovationswettbewerbs, der von Internet-Angeboten ausgeht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Rechte üblicherweise über mehrere Jahre vergeben werden, im konkreten Modell über 4 Jahre. Das Bundeskartellamt sieht dabei in der nach wie vor stark von frei empfangbaren Angeboten geprägten deutschen Fernsehlandschaft kein ausreichendes Korrektiv mehr.

Die prinzipiell denkbare Freistellung der durch die Zentralvermarktung bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen konnte nach vorläufiger Beurteilung des Bundeskartellamtes für

² siehe Fallbericht vom 12. Januar 2012 – Az. B6-114/10:

http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2012/B6-114-10.pdf?__blob=publicationFile&v=4

³ OTT und IP-TV

den Fall des auf Grundlage des ursprünglich geplanten Vermarktungsmodells möglichen und vom Bundeskartellamt auch für wahrscheinlich gehaltenen Alleinerwerbs aller Live-Rechte insbesondere mangels Unerlässlichkeit sowie wegen des möglichen Wettbewerbsausschlusses auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt nicht mehr angenommen werden.

Die von der DFL zur Beseitigung der Bedenken vorgelegten und für verbindlich erklärten Verpflichtungszusagen sehen u.a. die erstmalige Einführung eines Alleinerwerbsverbotes⁴ vor. Danach ist ein hinreichend substantieller Teil der Live-Rechte an den Spielen der Bundesliga an einen zweiten Bieter zu vergeben. Jedes der Rechtepakete, die von dem Alleinerwerbsverbot umfasst sind, ermöglicht dem Erwerber über das jeweils enthaltene Live-Recht hinaus unmittelbar nach Abpfiff eine umfassende Highlight-Berichterstattung über alle Spiele eines Spieltages und damit eine das Ligageschehen insgesamt abbildende Sendestrecke.

Die Verpflichtungszusagen enthalten nach Einschätzung des Bundeskartellamtes insbesondere wegen des darin enthaltenen Alleinerwerbsverbotes Vorkehrungen, die den Beschränkungen des Innovationswettbewerbs und des Substitutionswettbewerbs hinreichend entgegenwirken. Die für das Alleinerwerbsverbot relevanten Pakete erscheinen auf Grundlage der bisher durchgeführten Marktbefragungen und des ebenfalls durchgeführten Markttests jedes für sich grundsätzlich substantiell genug, um einen alternativen Erwerber in die Lage zu versetzen, ein wettbewerbsfähiges Bundesliga-Angebot zu entwickeln, von dem hinreichende Marktwirkungen ausgehen dürften. Das Alleinerwerbsverbot bedeutet dabei nicht, dass das Bundesliga-Live-Angebot auf verschiedene Pay-TV-Anbieter jeweils exklusiv aufgeteilt wird und der Endkunde damit mehrere Abonnements abschließen muss. Die verschiedenen Angebote für den Endkunden können auf nicht-exklusiver Basis – etwa durch Distributions- oder Sublizenzverträge – wieder zu einem Angebot zusammengeführt werden. Das Alleinerwerbsverbot verbietet lediglich, dass ein Anbieter alle Spiele exklusiv überträgt und seine Wettbewerber mindestens für die Dauer der Lizenzperiode von einem Zugang zu diesen Rechten ausgeschlossen sind.

Die DFL führte die Ausschreibung gemäß ihrer Zusagen durch und vergab dabei alle Live-Rechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga an Sky. Ausgenommen hiervon war – entsprechend dem Alleinerwerbsverbot – ein Paket, das die Live-Rechte an den Spielen der Bundesliga am Freitagabend umfasste und das die DFL an einen zweiten Bieter, Discovery (Eurosport), vergab.

Die Zusagenentscheidung ist rechtskräftig. Die von Sky Deutschland eingelegte Beschwerde wurde vom OLG Düsseldorf zurückgewiesen.

⁴ „No-Single-Buyer-Rule“